

477 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 geändert wird (Rohstofflenkungsgesetz-novelle 1970)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951, die derzeit mit Ende 1970 befristet ist, bis 31. Dezember 1971 erstreckt werden.

Damit soll es auch im kommenden Jahr möglich sein, erforderliche Lenkungsmaßnahmen auf dem Schrotsektor zu treffen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 geändert wird (Rohstofflenkungsgesetz-novelle 1970), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Dezember 1970

Dr. G o e s s
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann